

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f7b4ef8c-fb70-35c5-8b77-80adc490b859>

Bibliografie	
Titel	Haltung von Wildtieren (bisher: BGR/GUV-R 116)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 114-001
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Anhang 6

Zoo/Tierpark	Betriebsanweisung nach § 12 Biostoffverordnung	Datum/Unterschrift
ANWENDUNGSBEREICH, GEFAHRENBEZEICHNUNG		
Diese Betriebsanweisung gilt für den Schutz vor Gesundheitsgefahren bei der Durchführung tierpflegerischer Arbeiten im Revier		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
	<p>gesundheitliche Gefährdung der Tierpfleger</p> <ul style="list-style-type: none"> durch ungezielten Umgang mit biologischen Stoffen, die beim Menschen Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen können, durch von Tieren auf den Menschen übertragbare Krankheiten, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> – Shigellose, – Parasitosen, – Salmonellose, – Toxoplasmose, – Brucellose, – Ornithose, – Tollwut, – Hepatitis A und B (bei Umgang mit Primaten), durch allergene Wirkung von Schimmelpilzen. <p>Aufnahmepfade:</p> <ul style="list-style-type: none"> mit der Atemluft (Infektionserreger, Stäube, Aerosole), über die Haut, besonders Riss-, Biss- und Schnittverletzungen oder vorgeschädigter Haut, über den Mund (versehentliches Verschlucken). 	
SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
  	<p>Es ist auf besondere Hygiene zu achten.</p> <p>Während der Durchführung von tierpflegerischen Arbeiten kein essen, trinken oder rauchen. Keine Lebensmittel in den Tierunterkünften aufbewahren.</p> <p>Vor Arbeitspausen und bei Schichtende gründliche Reinigung der Hände und des Gesichts. Zum Abtrocknen Einmal-(Papier)-handtücher verwenden.</p> <p>Hautpflege nach Hautschutzplan durchführen.</p> <p>Durchnässung der Arbeitskleidung vermeiden; durchnässte und verschmutzte Arbeitskleidung wechseln. Arbeitskleidung getrennt von Straßenkleidung aufbewahren.</p> <p>Werden bei Tieren Krankheitssymptome festgestellt, ist umgehend eine veterinärmedizinische Untersuchung und Behandlung zu veranlassen.</p> <p>Bei dringendem Verdacht auf Tierkrankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, sind die Abstimmung mit Veterinärmediziner und Betriebsarzt</p> <p>besondere Schutzmaßnahmen für die Durchführung tierpflegerischer Arbeiten zu treffen, wie z.B. Tragen von Schutzkleidung, Schutzhandschuhen, Atemschutz, Desinfektionsmaßnahmen, Begrenzung der Zahl der Tierpfleger, die Zugang zum erkrankten Tier haben, Zutrittsverbot für Unbefugte.</p>	

Durchführung von Schutzimpfungen als Schutz vor Infektionen.
 Keine Beschäftigung von Jugendlichen und werdenden Müttern mit tierpflegerischen Arbeiten, wenn Tiere an Krankheiten erkrankt sind, die auf den Menschen übertragbar sind. Dies gilt nicht, soweit die Beschäftigung von Jugendlichen zur Erreichung des Ausbildungsziels einer beruflichen Ausbildung erforderlich und die ständige Aufsicht durch einen Fachkundigen gewährleistet ist.
 Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42.
 Bei der Fütterung übermäßige Staubentwicklung vermeiden, sonst Atemschutz verwenden. Bei der Arbeit mit Flüssigkeitsstrahlern (Hochdruckreiniger) wegen der Aerosolbildung geeigneten Atemschutz benutzen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE



Sämtliche Verletzungen behandeln lassen.
 Erste-Hilfe-Leistungen im Verbandbuch eintragen.
 Ersthelfer: Verbandskasten:
 Arzt: Rettungsleitstelle:



Die Muster-Betriebsanweisung ist den konkreten betrieblichen Verhältnissen anzupassen, d.h. dass nicht zutreffende Aussagen zu streichen, andererseits notwendige Ergänzungen vorzunehmen sind.